



Empfänger: Alle Mitarbeiter/innen des JC Stadt Regensburg
Erstellt am: 06.04.2022
Aktenzeichen: 06.04.2022/GF/AL/19
gültig ab: 07.04.2022

Geschäftsanweisung
Einmalige Bedarfe gem. § 24 Abs. 3 SGB II

**Vollzug des Sozialgesetzbuches II (SGB II);
Gewährung von einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II (Deckung einmaliger
Bedarfe)**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkungen.....	1
2	Systematik des § 24 Abs. 3 SGB II.....	1
2.1	Begriff der „Erstausstattung“	1
2.2	Zuständigkeit für die Leistungserbringung und allgemeine Mitwirkungspflichten	2
2.3	Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II	3
2.4	Erstausstattungen für Bekleidung (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)	4
2.5	Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)	5
2.6	Gewährung von Pauschalbeträgen nach § 24 Abs. 3 Satz 5, 6 SGB II	6
2.7	Liefer-/Transport- und Anschlusskosten.....	7
2.8	Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II).....	8
2.9	Einmalige Leistungen als ergänzende Hilfe (§ 24 Abs. 3 Satz 3, 4 SGB II)	8
3	Geltung der neuen Verfahrensweise und Umsetzung in der Leistungsabteilung	9
	Anlage : Übersicht zu Grundausstattungen und Pauschalbeträgen	10

1 Allgemeine Vorbemerkungen

Neben den laufenden Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II), Bedarfen zu Bildung und Teilhabe (§§ 28, 29 SGB II) und Mehrbedarfen (§ 21 SGB II) sind nur solche **einmaligen Bedarfe aus der pauschalierten Regelbedarfsbemessung herausgenommen und im Rahmen von § 24 Abs. 3 SGB II berücksichtigt**, bei denen eine Leistung an alle Berechtigten nicht gerechtfertigt erscheint. Die mangelnde Rechtfertigung wird darin gesehen, dass bestimmte Bedarfe bei vielen bzw. bei einem überwiegenden Teil der Berechtigten gar nicht oder nur selten entstehen (vgl. hierzu BT-Drs. 15/1514 S. 59 zu § 29 sowie 17/3404 S. 124 zu § 31 SGB XII).

Die Vorschrift des § 24 Abs. 3 SGB II enthält eine grundsätzlich abschließende Aufzählung der (einmaligen) Bedarfe, die nicht in die Bemessung des Regelbedarfs einbezogen und deswegen **gesondert als Zuschuss** zu erbringen sind. In Anbetracht der Systematik des § 24 Abs. 3 SGB II besteht ein **Rechtsanspruch** auf die einmaligen Leistungen, sofern die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese Geschäftsanweisung soll zu einer Vereinheitlichung der Arbeitsprozesse innerhalb der Leistungsabteilung beitragen. Gleichzeitig sollen die bisherigen Handlungsweisen **an die aktuelle Rechtslage angepasst** und allen FachassistentenInnen und Sachbearbeitern bzw. Sachbearbeiterinnen der **gleiche Wissenstand** vermittelt werden.

2 Systematik des § 24 Abs. 3 SGB II

Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II können nicht nur für Personen, die laufende Leistungen nach dem SGB II beziehen, erbracht werden. Wie § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II eindeutig klarstellt, können **auch Personen**, die mit ihrem Einkommen ihren eigenen laufenden Lebensunterhalt i. S. d. § 7 SGB II decken können, **Anspruch auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II** besitzen, wenn sie einmalige Bedarfe aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können (siehe dazu im Einzelnen auch gleich).

2.1 Begriff der „Erstausrüstung“

Voraussetzung für eine Leistung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II ist jeweils, dass es sich um eine „Erstausrüstung“ mit Bedarfsgegenständen handelt, die nach den herrschenden Lebensgewohnheiten auch unter Berücksichtigung einfachster Verhältnisse zur

Standardausstattung zählen (siehe von Boetticher, in: Bieritz-Harder/Conradis/Thie, LPK-SGB XII, 12. Auflage 2020, § 31 Rn. 3 m. w. N.).

Der Erstausstattungs begriff ist nicht rein zeitlich, sondern **bedarfsbezogen** zu verstehen, d. h. entscheidend kommt es darauf an, ob ein entsprechender Ausstattungsanspruch vorhanden ist, der **nicht bereits durch vorhandene Gegenstände gedeckt ist** oder war. Allein durch Zeitablauf tritt keine Verwirkung/kein Verzicht ein, solange der Ausstattungsbedarf weiterhin besteht. Nach h. M. muss eine Beschaffung somit nicht im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Bezug der Wohnung stehen, sondern auch später möglich sein. Die Leistungspflicht setzt überdies nicht voraus, dass der Leistungsberechtigte eine komplette Ausstattung benötigt, sondern Erstausstattung können **auch einzelne Gegenstände** sein (vgl. dazu im Einzelnen: BSG, Urteil vom 6. August 2014, Az. B 4 AS 57/13 R; BSG, Urteil vom 23. Mai 2013, Az. B 4 AS 79/12 R; BSG, Urteil vom 24. Februar 2011, Az. B 14 AS 75/10 R; BSG, Urteil vom 19. August 2010, Az. B 14 AS 36/09 R; BSG, Urteil vom 19. September 2008, Az. B 14 AS 64/07 R).

Der Leitbegriff der „Erstausstattung“ ist abzugrenzen von Fällen, bei denen es sich **nicht** um eine erstmalige Ausstattung handelt, sondern vielmehr um einen **Erhaltungs- bzw. Ergänzungsbedarf**. Der Leistungsträger hat **im Rahmen des § 24 Abs. 3 SGB II unter anderem nicht für Ausstattungsgegenstände** aufzukommen, wenn diese wegen Unbrauchbarkeit durch andere Gegenstände ersetzt werden müssen. Solche Bedarfe sind nach der gesetzgeberischen Konzeption zunächst über den Ansparbetrag nach § 20 Abs. 1 Satz 4 SGB II zu decken; bei einem unabweisbaren Bedarf, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann, wäre notfalls ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II zu gewähren (zur Begriffsbestimmung: siehe LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26. Oktober 2006, Az. L 19 B 516/06 AS ER und LSG Bayern, Beschluss vom 28. August 2006, Az. L 7 B 481/06 AS ER).

2.2 Zuständigkeit für die Leistungserbringung und allgemeine Mitwirkungspflichten

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für die Leistungserbringung gelten die allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften nach § 36 SGB II.

Die antragstellende Person ist **mitwirkungspflichtig** nach den §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I). In allen Fällen des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II trägt die nachfragende Person die Darlegungslast dafür, dass überhaupt ein Bedarf besteht. Dies ergibt sich nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass es sich um Bedarfe handelt, die einem privaten, Einblicken häufig

entzogenen Bereich entstammen, und daher die Möglichkeiten der Behörde oder der Gerichte zur Sachaufklärung recht begrenzt sind (so ausdrücklich LSG Bayern, Beschluss vom 27. Dezember 2019, Az. L 8 SO 346/19 B ER). Die Mitwirkung der leistungsberechtigten Person ist in besonderem Maße erforderlich, um überhaupt den Eintritt einer entsprechenden Bedarfslage und auch den daraus resultierenden konkreten Bedarf an Gegenständen der Erstausstattungen feststellen zu können. Auf die möglichen Rechtsfolgen bei unzureichender bzw. fehlender Mitwirkung i. S. d. § 66 SGB I wird entsprechend hingewiesen. Wer Sozialleistungen beantragt, hat die Folgen einer objektiven Beweislosigkeit, wenn sich nach Ausschöpfung der verfügbaren Beweismittel die Leistungsvoraussetzungen nicht feststellen lassen, zu tragen (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009, Az. B 4 AS 10/09 R).

2.3 Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)

Die Notwendigkeit einer Erstausstattung kommt immer dann in Betracht, wenn die nachfragende Person aus welchen Gründen auch immer über **keine** entsprechenden Gegenstände verfügt. Dies kann etwa gegeben sein

- nach einem Wohnungsbrand,
- nach einer Partnerschaftstrennung,
- nach einer Haftentlassung,
- bei einer erstmaligen Anmietung einer eigenen Wohnung,
- bei Auszug eines Kindes aus dem Haushalt der Eltern oder bei einem neu zu gründenden Haushalt wegen Heirat,
- bei einem Wohnungswechsel, der durch den Leistungsträger veranlasst worden bzw. aus objektiven Gründen (z. B. gesundheitlicher Art) notwendig ist und entsprechende Gegenstände allein durch den Umzug unbrauchbar geworden sind,
- bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen, sofern die Bedarfslage durch von außen einwirkende besondere Ereignisse ausgelöst worden ist (z. B. Zerstörung der Wohnungseinrichtung im Rausch oder einer psychischen Krisensituation in einer einmaligen Aktion)

Die oben genannten Konstellationen stellen **typische Fallgestaltungen** dar, bei denen eine Leistungsgewährung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II **regelmäßig in Betracht kommt**. Die Gegenstände, die insoweit benötigt werden, hängen stets von den Besonderheiten des Einzelfalles ab (siehe ausführlich Wrackmeyer-Schoene, in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Auflage 2020, § 31 Rn. 6 ff. und von Boetticher, in: Bieritz-Harder/Conradis/Thie, LPK-

SGB XII, 12. Auflage 2020, § 31 Rn. 4 ff.).. Demgegenüber darf auch auf das AMS des StMAS vom 20. Juli 2017 (I 3/6074.04-1/315) hingewiesen werden.

Vom Jobcenter kann nur eine angemessene Ausstattung berücksichtigt werden, die den grundlegenden Bedürfnissen (Essen, Schlafen und Aufenthalt) genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 19. August 2010, Az. B 14 AS 36/09 R). **Nicht** zu den notwendigen Haushaltsgegenständen zählt die Rechtsprechung u. a. Fernsehgeräte, Computer, Kaffeemaschinen, Fahrräder und Wäschetrockner. **Nicht** zur Erstaussstattung der Wohnung zählen ebenso die Kosten einer notwendigen Einzugsrenovierung (z. B. Teppichboden, Tapeten, etc.); diese sind vielmehr Bestandteil der angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II.

2.4 Erstaussstattungen für Bekleidung (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)

Im monatlichen Regelbedarf sind unter anderem pauschale, den Durchschnittsbedarf in üblichen Bedarfssituationen widerspiegelnde Einzelbeträge für Bekleidung und Schuhe (Abt. EVS 3) vorgesehen (§§ 5, 6 und 8 RBEG). Der Hilfebedürftige kann in der Regel sein individuelles Verbrauchsverhalten so gestalten, dass er mit dem Festbetrag auskommt; vor allem hat er bei besonderem Bedarf zuerst auf das Ansparpotential zurückzugreifen, das in der Regelleistung enthalten ist.

Eine Erstaussstattung für Bekleidung kommt nur in Betracht, wenn **keine** ausreichende Grundaussstattung an Bekleidung mehr vorhanden ist. Dazu kommt - neben der Bedarfslage der tatsächlichen erstmaligen Ausstattung wie bei der Wohnungsausstattung - auch ein **Anspruch in vergleichbaren Lebenslagen** in Frage, wie etwa nach einem Totalverlust der vorhandenen Bekleidung oder wenn die Bekleidung infolge einer erheblichen Gewichtszu- oder -abnahme größtenteils nicht mehr passt oder eine unzureichende Bekleidungsausstattung nach einer Haft oder Wohnungslosigkeit, wenn also für die aktuelle Bedarfssituation keine bedarfsdeckende Ausstattung vorhanden ist. Entscheidend ist auch hier, dass für die **aktuelle** Bedarfssituation **keine bedarfsdeckende Ausstattung** vorhanden ist (vgl. grundlegend LSG Bayern, Urteil vom 23. April 2009, Az. L 11 AS 125/08).

Der **Ersatz** einzelner Kleidungsstücke ist hingegen aus dem Regelsatz zu bestreiten (Erhaltungs- bzw. Ergänzungsbedarf). Auch die Übernahme von Kosten des **wachstumsbedingten Bekleidungsbedarfs von Kindern** als Erstaussstattung wird von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung mehrheitlich abgelehnt. Als Begründung wird insbesondere angeführt, der

wachstums- und verschleißbedingte Bedarf sei als kinderspezifischer, regelmäßiger Bedarf mit der Regelleistung abzudecken.

Zur systematischen Abgrenzung kann ebenfalls auf das AMS des StMAS vom 20. Juli 2017 (I 3/6074.04-1/315) hingewiesen werden.

2.5 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)

Neben der generellen Erstaussstattung für Bekleidung umfasst die Norm des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II zusätzlich **zwei spezielle Bedarfslagen**, nämlich den sog. Schwangerschaftsbedarf sowie eine Erstlingsausstattung.

Die **Schwangerschaftserstaussstattung** erfasst ganz überwiegend Bekleidungsstücke (sog. Umstandskleidung), die gerade auf Grund der körperlichen Veränderungen im Zuge der Schwangerschaft getragen werden müssen. Der Ausstattungsbedarf für die Geburt umfasst den gesamten, notwendigen **Erstaussstattungsbedarf für Säuglinge**. Hierzu gehört nicht nur der Bekleidungsbedarf, sondern auch der notwendige Bedarf an Hausrat (z. B. Kinderhochstuhl, Kinderwagen mit Zubehör, Matratze, Badewanne u. ä.).

Zu beachten ist, dass nicht bei jeder Schwangerschaft und Geburt ein Fall der Erstaussstattung vorliegt. Es gelten hierzu sinngemäß die unter den Ziffern 2.3 und 2.4 bereits genannten Grundsätze. Der Begriff der Erstaussstattung ist auch hier nicht zeitlich, sondern **bedarfsbezogen zu interpretieren**. Ob und inwieweit noch brauchbare Gegenstände, z. B. aus früherer Schwangerschaft oder aus früheren Geburten vorhanden sind, muss im Zuge des anhängigen Verwaltungsverfahrens geklärt werden. Eine vollständige Ablehnung des Antrags auf Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt allein unter Hinweis auf die bei Geburt eines älteren Geschwisterkindes gewährten Leistungen begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken (vgl. dazu LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 15. März 2012, Az. L 11 AS 1175/11 B).

Sofern Leistungsberechtigte anlässlich der Schwangerschaft und Geburt Leistungen aus einer **karitativen Stiftung** erhalten, ist anhand des jeweiligen Stiftungszweckes zu prüfen, ob diese als ergänzende Leistungen zusätzlich zu dem Erstaussstattungsanspruch erbracht werden oder ob ausnahmsweise eine Anrechnung gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang kann beispielsweise auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens (MuKStiftG) verwiesen werden; hieraus ergibt

sich, dass Leistungen aus der Bundesstiftung Mutter und Kind nicht die Träger anderer Sozialleistungen entlasten sollen und somit keine Anrechnung auf den ermittelten Bedarf zulässig ist (siehe dazu LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 13. Juni 2013, Az. L 13 AS 52/11 und SG Magdeburg, Urteil vom 17. März 2015, Az. S 21 AS 3987/11).

2.6 Gewährung von Pauschalbeträgen nach § 24 Abs. 3 Satz 5, 6 SGB II

Die Gewährung von bedürftigkeitsabhängigen Fürsorgeleistungen erfolgt üblicherweise als **Geldleistung** nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, da dem einzelnen Leistungsberechtigten durch die Geldbeträge die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten. Da die Stadt Regensburg die im Rahmen einer Erstausrüstung benötigten Gegenstände nicht selbst vorhalten und „in natura“ erbringen kann, sind entsprechende Bedarfslagen nach § 24 Abs. 3 SGB II **ausschließlich durch Geldleistungen** zu decken.

Die Leistungen nach **§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II** können als **Pauschalbeträge** erbracht werden (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II). Die pauschalierte Leistungsart hat für das Sozialrechtsverhältnis durchaus einen unbestreitbaren Reiz. Der Leistungsträger braucht nicht den Bedarf individuell in allen Einzelheiten zu prüfen und kann verwaltungsökonomisch in den meisten Fällen diese Leistungsangelegenheit durch die Gewährung einer Pauschale abschließen (vgl. zum SGB II: LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 22. September 2020, Az. L 14 AS 566/17).

Nach interner Übereinstimmung seitens Jobcenter Stadt Regensburg wird von der gesetzgeberischen Ermächtigung des § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II entsprechend Gebrauch gemacht. Dahingehend wurden entsprechende Pauschalbeträge auf Basis einer **hinreichend validen und belastbaren Datengrundlage** ermittelt, um den hohen Anforderungen des § 24 Abs. 3 Satz 6 SGB II entsprechen zu können. Die Pauschalen beruhen auf nachvollziehbaren Erfahrungswerten, welche die **übliche Marktsituation (im preislich unteren Segment)** widerspiegeln. Ein Leistungsempfänger kann grundsätzlich auf den Kauf von gebrauchten Artikeln verwiesen werden; dies verstößt nicht gegen die Menschenwürde, denn der Kauf in so genannten "Secondhand-Läden" ist in weiten Bevölkerungskreisen allgemein üblich. Um dem Bedarfsdeckungsprinzip insoweit hinreichend Rechnung tragen zu können, wurden - unter Heranziehung der Angebotspreise verschiedener Versandhäuser (Bezugsquellen) - entsprechende Durchschnittspreise gebildet, mit denen der konkrete Bedarf auf Erstausrüstung ausreichend gedeckt sein dürfte. Die Festsetzung der jeweiligen Beträge orientiert sich an der Entscheidung des BSG vom 13. April 2011 (Az. B 14 AS 53/10 R).

Die Pauschalleistung bringt für die Leistungsempfänger eine punktuelle Erhöhung der Regelleistung mit sich, die sie nach eigener Verantwortung **ohne Nachweisobliegenheiten** verwenden können. Eine Anforderung von Rechnungsbelegen oder Quittungen ist demgegenüber **nicht (mehr) erforderlich**, zumal es sich bei der gewährten Erstausstattung auch **nicht um eine zweckbestimmte Leistung handelt**. Der Kostenträger kann die Leistung **nicht** wegen zweckwidrigen Verbrauchs **zurückfordern**. Zu beachten ist aber, dass der Leistungsempfänger durch eine pauschalierte Leistung ohne jeglichen Nachweis nicht davon entbunden wird, für den **darüberhinausgehenden Bedarf** darlegungs- und beweispflichtig zu sein (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10. Februar 2014, Az. L 7 AS 210/13 NZB).

Die Gewährung von konstanten Pauschalbeträgen entspricht der bereits nach dem BSHG praktizierten und auch sonst üblichen Verfahrensweise; diese wird hiermit **neu konzipiert bzw. fortentwickelt**. Die Höhe und Zusammensetzung der entsprechenden Pauschalbeträge ergeben sich aus der **Anlage 1**, welche Bestandteil dieser Geschäftsanweisung ist. Bei nachgewiesenen Bedarfslagen sind **nur noch diese Pauschalbeträge heranzuziehen**.

2.7 Liefer-/Transport- und Anschlusskosten

Unter Berücksichtigung der Selbsthilfeobliegenheit des Leistungsempfängers (§ 3 Abs. 3 SGB II) ist es diesem grundsätzlich zumutbar, den Transport, Aufbau und Anschluss der Gegenstände selbst durchzuführen und zu finanzieren. Es handelt sich insoweit um zumutbare Eigenleistungen (vgl. dazu Hauck/Noftz/Hengelhaupt, SGB II, § 24 Rn. 295, 317).

In begründeten Einzelfällen können die Kosten für den Transport bzw. die Anlieferung der Einrichtungsgegenstände sowie für den Anschluss von Haushaltsgeräten aber durchaus zu den Bedarfen nach **§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II** zählen. Es sind hier vorwiegend die **persönliche Situation des Leistungsberechtigten** (körperliche oder gesundheitliche Einschränkungen) und die **individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten** (ggf. technisches Spezialwissen, besondere körperliche Anstrengungen oder handwerkliches Geschick) zu berücksichtigen.

Sollten **notwendigerweise** Kosten anfallen und diese nicht eigenständig finanziert werden können, so hat sich der Leistungsempfänger **vorab** an das Jobcenter zu wenden, damit dieses Gelegenheit hat zu prüfen, in welcher Höhe welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind.

Für Liefer-/Transport- und Anschlusskosten werden **keine Pauschalen** gewährt. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen sind die **angemessenen Kosten zu übernehmen**.

2.8 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II)

- *Hierbei handelt es sich um Leistungen, für die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II die Zuständigkeit nicht beim kommunalen Träger, sondern bei der Bundesagentur für Arbeit liegt.*

Daher sind für entsprechende Bedarfslagen jeweils die aktuellen Fachhinweise der Bundesagentur für Arbeit anzuwenden!

2.9 Einmalige Leistungen als ergänzende Hilfe (§ 24 Abs. 3 Satz 3, 4 SGB II)

Die Vorschrift des § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II vermittelt einen durchsetzbaren **Anspruch** auf ergänzende Hilfe für **grundsätzlich Leistungsberechtigte nach §§ 7 ff. SGB II**, die zwar über ausreichendes Einkommen verfügen, um ihren laufenden Bedarf im Rahmen des notwendigen Lebensunterhalts zu decken, deren Einkommen (und Vermögen) aber **nicht** für die Deckung der **daneben bestehenden einmaligen Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II ausreicht**. Da die Personen **eben keine laufenden Leistungen** zur Existenzsicherung beziehen, setzt der Anspruch voraus, dass diese die Leistungen **nachfragen**, also den **Anspruch gegenüber dem Leistungsträger geltend machen**. Hinsichtlich der nachzuweisenden Bedarfslagen sind die bereits genannten Ausführungen sinngemäß anzuwenden.

Mit § 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II sieht der Gesetzgeber eine **eigene Anrechnungsregelung** dahingehend vor, dass das den Lebensunterhaltsbedarf übersteigende Einkommen berücksichtigt werden kann, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Entscheidungsmonat und sechs Folgemonate ergeben **insgesamt maximal sieben mögliche Heranziehungsmonate**. Im Regelfall wäre zunächst eine Berechnung des Regelbedarfs anzustellen, der den grundsicherungsrechtlichen Maßstäben Rechnung trägt. Im zweiten Schritt müsste sodann der zukünftige Einkommensbetrag ermittelt und eine „Berücksichtigung“ vorgenommen werden. Ob und ggf. für welchen Zeitraum das über dem Lebensunterhaltsbedarf liegende Einkommen angerechnet wird, hat der Leistungsträger **nach**

pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (§ 39 Abs. 1 SGB I). Es sind hierbei stets die Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung zukünftigen Einkommens verlangt insoweit auch nach einer zutreffenden **Prognose**; einmal berücksichtigtes Einkommen kann **nicht ein zweites Mal** angerechnet werden. Die getroffene Behördenentscheidung ist ggf. nachträglich aufzuheben und abzuändern, wenn sich die tatsächliche Einkommenserzielung anders entwickelt (vgl. zum Ganzen: Wrackmeyer-Schoene, in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Auflage 2020, § 31 Rn. 19 ff.).

3 Geltung der neuen Verfahrensweise und Umsetzung in der Leistungsabteilung

Diese Geschäftsanweisung gilt ab 07.04.2022. Die zielgerichtete Umsetzung der jobcenterinternen Vorgaben hat eigenverantwortlich zu erfolgen.

Die Höhe der Pauschalbeträge wird vom Amt für Soziales regelmäßig fortgeschrieben. Die Beträge werden bei einer wesentlichen Änderung (neue Werkhof-Preisliste), ansonsten spätestens nach zwei Jahren angepasst.

Um ein einheitliches Vorgehen dauerhaft sicherzustellen, sind die beiliegenden und in der SK-Ablage hinterlegten Excel-Tabellen anzuwenden bzw. zu beachten.

Jobcenter Stadt Regensburg

gez. Edelgard Strobel
stellv. Geschäftsführerin

Anlage 1: Übersicht zu Grundausstattungen und Pauschalbeträgen

1 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)¹

Pauschale für Wohnungserstaussattung (bei <u>gänzlich unmöblerter</u> Wohnung)	
1 Personenhaushalt	1.802,00 €
2 Personenhaushalt (2 Erwachsene)	2.044,00 €
2 Personenhaushalt (1 Erwachsener und 1 Kind)	2.189,00 €
3 Personenhaushalt (2 Erwachsene und 1 Kind)	2.596,00 €
3 Personenhaushalt (1 Erwachsener und 2 Kinder)	2.679,00 €
ab 4 Personenhaushalt	Berechnung je nach Konstellation
sofern nur <u>einzelne</u> Gegenstände benötigt werden	Gewährung der jeweiligen Pauschalbeträge (einzelfallbezogene Bedarfsprüfung)

Hinweise:

- Gardinen/Vorhänge gehören durchaus zu den Gegenständen, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind (siehe dazu LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29. Oktober 2007, Az. L 20 AS 12/07)
- Der in der Grundaussattung "Kinder-/Jugendzimmer" enthaltene Schreibtisch bezieht sich auf einen eigenen Schreibtisch für ein **schulpflichtiges Kind**

¹ Bezugsquellen (Preislisten): Werkhof Regensburg GmbH, POCO Einrichtungsmärkte GmbH, Preis.de; zuletzt abgerufen am 21.12.2021

Grundausrüstung Wohnung (Pauschalbeträge)

Ausstattungsgegenstand	Pauschale für Bedarf	Pauschale je Gegenstand (Durchschnittswert)
Grundausrüstung Küche		
Küchenzeile (ohne E-Geräte)	237,00 €	237,00 €
Spüle	51,00 €	51,00 €
Küchenoberschrank (2-türig)	45,00 €	45,00 €
Küchenunterschrank (2-türig)	59,00 €	59,00 €
Stuhl	16,00 €	16,00 €
Ess-/Küchentisch	44,00 €	44,00 €
Hausrat (Besteck, Teller, etc.)	siehe Aufstellung	
Grundausrüstung Schlafzimmer		
Einzelbett (90 x 200 cm) mit Lattenrost	89,00 €	89,00 €
Doppelbett (140 x 200 cm) mit Lattenrost	99,00 €	99,00 €
Matratze (90 x 200 cm)	49,00 €	49,00 €
Matratze (140 x 200 cm)	121,00 €	121,00 €
Spannbettuch (Einzelbett)	6,00 €	6,00 €
Spannbettuch (Doppelbett)	9,00 €	9,00 €
Bettwäsche (Einzelbett)	13,00 €	13,00 €
Bettwäsche (Doppelbett)	26,00 €	26,00 €
Bettenset (Einzelbett)	25,00 €	25,00 €
Bettenset (Doppelbett)	33,00 €	33,00 €
Kleiderschrank (Einzelperson)	62,00 €	62,00 €
Kleiderschrank (ab 2 Personen)	131,00 €	131,00 €
Grundausrüstung Wohnzimmer		
Wohnzimmerschrank (Vitrine)	147,00 €	147,00 €
Sofa (Einzelperson)	91,00 €	91,00 €
Couchgarnitur (2-Sitzer)	100,00 €	100,00 €
Couchgarnitur (3-Sitzer)	140,00 €	140,00 €
Sessel (ab 4. Person)	55,00 €	55,00 €
Couchtisch	21,00 €	21,00 €
Schuhschrank	38,00 €	38,00 €
Kommode	27,00 €	27,00 €
Grundausrüstung Badezimmer		
Alibert	24,00 €	24,00 €
Regal (Bad)	19,00 €	19,00 €
Elektronische Geräte		
Waschmaschine	197,00 €	197,00 €
Kühlschrank	193,00 €	193,00 €
Elektroherd	202,00 €	202,00 €
Staubsauger	27,00 €	27,00 €
Bügeleisen	10,00 €	10,00 €
(Decken-)Lampe	9,00 €	9,00 €

Grundausrüstung Kinder-/Jugendzimmer		
Kinder-/Jugendbett mit Lattenrost	74,00 €	74,00 €
Matratze	40,00 €	40,00 €
Spannbettuch	7,00 €	7,00 €
Bettwäsche	13,00 €	13,00 €
Bettenset	23,00 €	23,00 €
Kleiderschrank (2-türig)	62,00 €	62,00 €
Regal	20,00 €	20,00 €
Schreibtisch	43,00 €	43,00 €
Drehstuhl	38,00 €	38,00 €
Sonstige Gegenstände		
Vorhänge	8,00 €	8,00 €
Vorhangstangen	7,00 €	7,00 €

Grundausrüstung Hausrat

Hausrat	Anzahl Haushaltsmitglieder			
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
Besteck	1	2	3	4
Teller	1	2	3	4
Tasse/Glas	1	2	3	4
Topf mit Deckel	1	1	2	3
Pfanne	1	1	2	2

Anzahl	Pauschale für Bedarf
1 Personenhaushalt	29,00 €
2 Personenhaushalt	47,00 €
3 Personenhaushalt	76,00 €
4 Personenhaushalt	100,00 €

1 Personenhaushalt

Ausstattungsgegenstand	Pauschale für Bedarf	Anzahl	Gesamt
Grundausstattung Küche			
Küchenzeile (ohne E-Geräte)	237,00 €	1	237,00 €
Spüle	51,00 €	1	51,00 €
Küchenoberschrank (2-türig)	45,00 €	1	45,00 €
Küchenunterschrank (2-türig)	59,00 €	1	59,00 €
Stuhl	16,00 €	1	16,00 €
Ess-/Küchentisch	44,00 €	1	44,00 €
Hausrat (Besteck, Teller, etc.)	29,00 €	1	29,00 €
Grundausstattung Schlafzimmer			
Einzelbett (90 x 200 cm) mit Lattenrost	89,00 €	1	89,00 €
Matratze (90 x 200 cm)	49,00 €	1	49,00 €
Spannbettuch (Einzelbett)	6,00 €	1	6,00 €
Bettwäsche (Einzelbett)	13,00 €	1	13,00 €
Bettenset (Einzelbett)	25,00 €	1	25,00 €
Kleiderschrank (Einzelperson)	62,00 €	1	62,00 €
Grundausstattung Wohnzimmer			
Wohnzimmerschrank (Vitrine)	147,00 €	1	147,00 €
Sofa (Einzelperson)	91,00 €	1	91,00 €
Couchtisch	21,00 €	1	21,00 €
Schuhschrank	38,00 €	1	38,00 €
Kommode	27,00 €	1	27,00 €
Grundausstattung Badezimmer			
Alibert	24,00 €	1	24,00 €
Regal (Bad)	19,00 €	1	19,00 €
Elektronische Geräte			
Waschmaschine	197,00 €	1	197,00 €
Kühlschrank	193,00 €	1	193,00 €
Elektroherd	202,00 €	1	202,00 €
Staubsauger	27,00 €	1	27,00 €
Bügeleisen	10,00 €	1	10,00 €
(Decken-)Lampe	9,00 €	4	36,00 €
Sonstige Gegenstände			
Vorhänge	8,00 €	3	24,00 €
Vorhangstangen	7,00 €	3	21,00 €

SUMME:

1.802,00 €

2 Personenhaushalt (2 Erwachsene)

Ausstattungsgegenstand	Pauschale für Bedarf	Anzahl	Gesamt
Grundausstattung Küche			
Küchenzeile (ohne E-Geräte)	237,00 €	1	237,00 €
Spüle	51,00 €	1	51,00 €
Küchenoberschrank (2-türig)	45,00 €	1	45,00 €
Küchenunterschrank (2-türig)	59,00 €	1	59,00 €
Stuhl	16,00 €	2	32,00 €
Ess-/Küchentisch	44,00 €	1	44,00 €
Hausrat (Besteck, Teller, etc.)	47,00 €	1	47,00 €
Grundausstattung Schlafzimmer			
Doppelbett (140 x 200 cm) mit Lattenrost	99,00 €	1	99,00 €
Matratze (140 x 200 cm)	121,00 €	1	121,00 €
Spannbettuch (Doppelbett)	9,00 €	1	9,00 €
Bettwäsche (Doppelbett)	26,00 €	1	26,00 €
Bettenset (Doppelbett)	33,00 €	1	33,00 €
Kleiderschrank (ab 2 Personen)	131,00 €	1	131,00 €
Grundausstattung Wohnzimmer			
Wohnzimmerschrank (Vitrine)	147,00 €	1	147,00 €
Couchgarnitur (2-Sitzer)	100,00 €	1	100,00 €
Couchtisch	21,00 €	1	21,00 €
Schuhschrank	38,00 €	1	38,00 €
Kommode	27,00 €	1	27,00 €
Grundausstattung Badezimmer			
Alibert	24,00 €	1	24,00 €
Regal (Bad)	19,00 €	1	19,00 €
Elektronische Geräte			
Waschmaschine	197,00 €	1	197,00 €
Kühlschrank	193,00 €	1	193,00 €
Elektroherd	202,00 €	1	202,00 €
Staubsauger	27,00 €	1	27,00 €
Bügeleisen	10,00 €	1	10,00 €
(Decken-)Lampe	9,00 €	5	45,00 €
Textilien			
Vorhänge	8,00 €	4	32,00 €
Vorhangstangen	7,00 €	4	28,00 €

SUMME:

2.044,00 €

2 Personenhaushalt (1 Erwachsener und 1 Kind)

Ausstattungsgegenstand	Pauschale für Bedarf	Anzahl	Gesamt
Grundausstattung Küche			
Küchenzeile (ohne E-Geräte)	237,00 €	1	237,00 €
Spüle	51,00 €	1	51,00 €
Küchenoberschrank (2-türig)	45,00 €	1	45,00 €
Küchenunterschrank (2-türig)	59,00 €	1	59,00 €
Stuhl	16,00 €	2	32,00 €
Ess-/Küchentisch	44,00 €	1	44,00 €
Hausrat (Besteck, Teller, etc.)	47,00 €	1	47,00 €
Grundausstattung Schlafzimmer			
Einzelbett (90 x 200 cm) mit Lattenrost	89,00 €	1	89,00 €
Matratze (90 x 200 cm)	49,00 €	1	49,00 €
Spannbettuch (Einzelbett)	6,00 €	1	6,00 €
Bettwäsche (Einzelbett)	13,00 €	1	13,00 €
Bettenset (Einzelbett)	25,00 €	1	25,00 €
Kleiderschrank (Einzelperson)	62,00 €	1	62,00 €
Grundausstattung Wohnzimmer			
Wohnzimmerschrank (Vitrine)	147,00 €	1	147,00 €
Couchgarnitur (2-Sitzer)	100,00 €	1	100,00 €
Couchtisch	21,00 €	1	21,00 €
Schuhschrank	38,00 €	1	38,00 €
Kommode	27,00 €	1	27,00 €
Grundausstattung Badezimmer			
Alibert	24,00 €	1	24,00 €
Regal (Bad)	19,00 €	1	19,00 €
Elektronische Geräte			
Waschmaschine	197,00 €	1	197,00 €
Kühlschrank	193,00 €	1	193,00 €
Elektroherd	202,00 €	1	202,00 €
Staubsauger	27,00 €	1	27,00 €
Bügeleisen	10,00 €	1	10,00 €
(Decken-)Lampe	9,00 €	5	45,00 €
Grundausstattung Kinder-/Jugendzimmer			
Kinder-/Jugendbett mit Lattenrost	74,00 €	1	74,00 €
Matratze	40,00 €	1	40,00 €
Spannbettuch	7,00 €	1	7,00 €
Bettwäsche	13,00 €	1	13,00 €
Bettenset	23,00 €	1	23,00 €
Kleiderschrank (2-türig)	62,00 €	1	62,00 €
Regal	20,00 €	1	20,00 €
Schreibtisch	43,00 €	1	43,00 €
Drehstuhl	38,00 €	1	38,00 €

Sonstige Gegenstände			
Vorhänge	8,00 €	4	32,00 €
Vorhangstangen	7,00 €	4	28,00 €

SUMME:

2.189,00 €

3 Personenhaushalt (2 Erwachsene und 1 Kind)

Ausstattungsgegenstand	Pauschale für Bedarf	Anzahl	Gesamt
Grundausstattung Küche			
Küchenzeile (ohne E-Geräte)	237,00 €	1	237,00 €
Spüle	51,00 €	1	51,00 €
Küchenoberschrank (2-türig)	45,00 €	2	90,00 €
Küchenunterschrank (2-türig)	59,00 €	2	118,00 €
Stuhl	16,00 €	3	48,00 €
Ess-/Küchentisch	44,00 €	1	44,00 €
Hausrat (Besteck, Teller, etc.)	76,00 €	1	76,00 €
Grundausstattung Schlafzimmer			
Doppelbett (140 x 200 cm) mit Lattenrost	99,00 €	1	99,00 €
Matratze (140 x 200 cm)	121,00 €	1	121,00 €
Spannbettuch (Doppelbett)	9,00 €	1	9,00 €
Bettwäsche (Doppelbett)	26,00 €	1	26,00 €
Bettenset (Doppelbett)	33,00 €	1	33,00 €
Kleiderschrank (ab 2 Personen)	131,00 €	1	131,00 €
Grundausstattung Wohnzimmer			
Wohnzimmerschrank (Vitrine)	147,00 €	1	147,00 €
Couchgarnitur (3-Sitzer)	140,00 €	1	140,00 €
Couchtisch	21,00 €	1	21,00 €
Schuhschrank	38,00 €	1	38,00 €
Kommode	27,00 €	1	27,00 €
Grundausstattung Badezimmer			
Alibert	24,00 €	1	24,00 €
Regal (Bad)	19,00 €	2	38,00 €
Elektronische Geräte			
Waschmaschine	197,00 €	1	197,00 €
Kühlschrank	193,00 €	1	193,00 €
Elektroherd	202,00 €	1	202,00 €
Staubsauger	27,00 €	1	27,00 €
Bügeleisen	10,00 €	1	10,00 €
(Decken-)Lampe	9,00 €	6	54,00 €
Grundausstattung Kinder-/Jugendzimmer			
Kinder-/Jugendbett mit Lattenrost	74,00 €	1	74,00 €
Matratze	40,00 €	1	40,00 €
Spannbettuch	7,00 €	1	7,00 €
Bettwäsche	13,00 €	1	13,00 €
Bettenset	23,00 €	1	23,00 €
Kleiderschrank (2-türig)	62,00 €	1	62,00 €
Regal	20,00 €	1	20,00 €

Schreibtisch	43,00 €	1	43,00 €
Drehstuhl	38,00 €	1	38,00 €
Sonstige Gegenstände			
Vorhänge	8,00 €	5	40,00 €
Vorhangstangen	7,00 €	5	35,00 €

SUMME:

2.596,00 €

3 Personenhaushalt (1 Erwachsener und 2 Kinder)

Ausstattungsgegenstand	Pauschale für Bedarf	Anzahl	Gesamt
Grundausstattung Küche			
Küchenzeile (ohne E-Geräte)	237,00 €	1	237,00 €
Spüle	51,00 €	1	51,00 €
Küchenoberschrank (2-türig)	45,00 €	2	90,00 €
Küchenunterschrank (2-türig)	59,00 €	2	118,00 €
Stuhl	16,00 €	3	48,00 €
Ess-/Küchentisch	44,00 €	1	44,00 €
Hausrat (Besteck, Teller, etc.)	76,00 €	1	76,00 €
Grundausstattung Schlafzimmer			
Einzelbett (90 x 200 cm) mit Lattenrost	89,00 €	1	89,00 €
Matratze (90 x 200 cm)	49,00 €	1	49,00 €
Spannbettuch (Einzelbett)	6,00 €	1	6,00 €
Bettwäsche (Einzelbett)	13,00 €	1	13,00 €
Bettenset (Einzelbett)	25,00 €	1	25,00 €
Kleiderschrank (Einzelperson)	62,00 €	1	62,00 €
Grundausstattung Wohnzimmer			
Wohnzimmerschrank (Vitrine)	147,00 €	1	147,00 €
Couchgarnitur (3-Sitzer)	140,00 €	1	140,00 €
Couchtisch	21,00 €	1	21,00 €
Schuhschrank	38,00 €	1	38,00 €
Kommode	27,00 €	1	27,00 €
Grundausstattung Badezimmer			
Alibert	24,00 €	1	24,00 €
Regal (Bad)	19,00 €	2	38,00 €
Elektronische Geräte			
Waschmaschine	197,00 €	1	197,00 €
Kühlschrank	193,00 €	1	193,00 €
Elektroherd	202,00 €	1	202,00 €
Staubsauger	27,00 €	1	27,00 €
Bügeleisen	10,00 €	1	10,00 €
(Decken-)Lampe	9,00 €	6	54,00 €
Grundausstattung Kinder-/Jugendzimmer			
Kinder-/Jugendbett mit Lattenrost	74,00 €	2	148,00 €
Matratze	40,00 €	2	80,00 €
Spannbettuch	7,00 €	2	14,00 €
Bettwäsche	13,00 €	2	26,00 €
Bettenset	23,00 €	2	46,00 €
Kleiderschrank (2-türig)	62,00 €	1	62,00 €
Regal	20,00 €	2	40,00 €

Schreibtisch	43,00 €	2	86,00 €
Drehstuhl	38,00 €	2	76,00 €
Sonstige Gegenstände			
Vorhänge	8,00 €	5	40,00 €
Vorhangstangen	7,00 €	5	35,00 €

SUMME:

2.679,00 €

2 Erstausstattungen für Bekleidung (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)²

2.1 Grundausrüstung für Damen

Ausstattungsgegenstand	Pauschale für Bedarf	Anzahl
BH	10,00 €	nach Bedarf
Slip	6,00 €	nach Bedarf
Unterhemd	8,00 €	nach Bedarf
Socken	3,00 €	nach Bedarf
Strumpfhose	7,00 €	nach Bedarf
Bluse	16,00 €	nach Bedarf
T-Shirt	12,00 €	nach Bedarf
Pullover	13,00 €	nach Bedarf
Hose	18,00 €	nach Bedarf
Kleid	19,00 €	nach Bedarf
Nachtkleidung	18,00 €	nach Bedarf
Hausschuhe	10,00 €	nach Bedarf
Sommerschuhe	18,00 €	nach Bedarf
Winterschuhe	18,00 €	nach Bedarf
Jacke (Sommer)	25,00 €	nach Bedarf
Jacke (Winter)	25,00 €	nach Bedarf
Handschuhe (Winter)	10,00 €	nach Bedarf
Mütze	8,00 €	nach Bedarf
Schal	6,00 €	nach Bedarf

2.2 Grundausrüstung für Herren

² *Bezugsquellen (Preislisten): momox fashion (Secondhand-Onlineshop), C&A Mode GmbH & Co. KG; zuletzt abgerufen am 21.12.2021*

Ausstattungsgegenstand	Pauschale für Bedarf	Anzahl
Unterwäsche	4,00 €	nach Bedarf
Unterhemd	4,00 €	nach Bedarf
Socken	3,00 €	nach Bedarf
T-Shirt	10,00 €	nach Bedarf
Pullover	17,00 €	nach Bedarf
Hose	19,00 €	nach Bedarf
Nachtkleidung	20,00 €	nach Bedarf
Hausschuhe	15,00 €	nach Bedarf
Sommerschuhe	20,00 €	nach Bedarf
Winterschuhe	25,00 €	nach Bedarf
Jacke (Sommer)	23,00 €	nach Bedarf
Jacke (Winter)	27,00 €	nach Bedarf
Handschuhe (Winter)	5,00 €	nach Bedarf
Mütze	10,00 €	nach Bedarf
Schal	10,00 €	nach Bedarf

Hinweise:

Da eine Hilfestellung nur in **sehr begrenzten Fallkonstellationen** in Betracht kommt, kann eine Festlegung der Anzahl der notwendigen Bekleidungsstücke **nicht** erfolgen. Die Anzahl ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedarfslage eigenständig zu ermitteln

3 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)³

3.1 Grundaussstattung an Schwangerschaftsbekleidung (Umstandskleidung)

Ausstattungsgegenstand	Pauschale für Bedarf	Anzahl
Still-BH	20,00 €	2
Pullover / Sweatshirt	16,00 €	1
Bluse	30,00 €	2
T-Shirt	26,00 €	2
Hosen	42,00 €	2
Freizeithose	15,00 €	1
Jacke (Winter)	30,00 €	1
Jacke (Sommer)	19,00 €	1

³ *Bezugsquellen (Preislisten): Werkhof Regensburg GmbH, POCO Einrichtungsmärkte GmbH, momox fashion (Second-hand-Onlineshop), C&A Mode GmbH & Co. KG, Preis.de; zuletzt abgerufen am 21.12.2021*

Pauschale für Bekleidung bei Schwangerschaft	
Gesamtpauschale Umstandskleidung (Frühjahr/Sommer - 1. Kind)	168,00 €
Gesamtpauschale Umstandskleidung (Herbst/Winter - 1. Kind)	179,00 €
Gesamtpauschale (ab 2. Kind)	Einzelfallbezogene Bedarfsprüfung (Gesamtbetrag kann niedriger ausfallen)

**Auszahlung von Schwangerschaftsbekleidung
ab der 13. Schwangerschaftswoche**

3.2 Grundausrüstung an Möbeln / Gegenständen bei Geburt eines Kindes

Ausstattungsgegenstand	Pauschale für Bedarf	Anzahl
Babybett (inkl. Lattenrost)	122,00 €	1
Matratze	42,00 €	1
Bettenset (Bettdecke mit Kissen)	22,00 €	1
Bettwäsche (inkl. Bettlaken)	13,00 €	1
Hochstuhl	35,00 €	1
Wickelaufgabe	19,00 €	1
Kinderwagen	90,00 €	1
Babybadewanne	11,00 €	1
Thermometer	2,00 €	1
Bürste / Kamm	5,00 €	1
Nagelschere	2,00 €	1
Mullwindeln (5er-Pack)	8,00 €	1
Pflegeutensilien (Waschlappen, Badetücher)	15,00 €	1
Sonstiges (Flaschen, Schnuller, etc.)	5,00 €	1

Pauschale für Grundausrüstung bei Geburt eines Kindes	
Grundausrüstung bei Geburt (1. Kind)	391,00 €
Grundausrüstung bei Geburt (ab 2. Kind)	Einzelfallbezogene Bedarfsprüfung (Gesamtbetrag für nachfolgende Geschwisterkinder kann niedriger ausfallen)

**Auszahlung von Bedarfen für das Kind bis zu
zwei Monate vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin**

3.3 Grundausrüstung an Bekleidung für Neugeborene

Ausstattungsgegenstand	Pauschale für Bedarf	Pauschale je Gegenstand (Durchschnittswert)	Anzahl
Strampler	33,00 €	11,00 €	3
Hemdchen/Oberteile	48,00 €	8,00 €	6
Söckchen	6,00 €	1,00 €	6
Hose	36,00 €	6,00 €	6
Jacke	15,00 €	15,00 €	1
Schlafanzug	22,00 €	11,00 €	2
Mützen	14,00 €	7,00 €	2
Strumpfhosen	15,00 €	5,00 €	3
Winterbekleidung (Schnee- anzug)	24,00 €	24,00 €	1

Pauschale für Bekleidung des Neugeborenen	
Grundausrüstung (Frühjahr/Sommer - 1. Kind)	189,00 €
Grundausrüstung (Herbst/Winter - 1. Kind)	213,00 €
Grundausrüstung (ab 2. Kind)	Einzelfallbezogene Bedarfsprüfung (Gesamtbetrag für nachfolgende Ge- schwisterkinder kann niedriger ausfal- len)

**Auszahlung von Bedarfen für das Kind bis zu
zwei Monate vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin**

Regensburg, den 06.04.2022

Gez. Strobel
stv. Geschäftsführerin